

und Preisskalen der Einzelhandelsverkaufspreise vorzunehmen.

(5) Die Ermittlung der Betriebspreise auf der Grundlage der vom 1. Januar 1967 an geltenden Preisbestimmungen wird durch diese Festlegungen nicht berührt.

### §3

#### Besondere Bestimmungen für die Konfektions- und Trikotagenindustrie

(1) Die Herstellerbetriebe von Konfektions- und Trikotageerzeugnissen sind verpflichtet, für Erzeugnisse, über die Wirtschaftsverträge bis zum 31. Dezember 1966 abgeschlossen und deren Einzelhandelsverkaufspreise nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisbestimmungen ermittelt worden sind, bei Veränderung der Größenbelegung oder Änderungen des Erzeugnisses, die ausdrücklich vom Abnehmer gefordert werden, die Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Preisbestimmungen zu überprüfen und zu korrigieren. Dies gilt nur für solche Erzeugnisse, mit deren Auslieferung bis zum 15. Februar 1967 begonnen wird.

(2) Für Erzeugnisse gemäß Abs. 1, die erstmalig nach dem 15. Februar 1967 geliefert werden, hat die Überprüfung und Korrektur der Einzelhandelsverkaufs-

preise auf der Grundlage der bestätigten betrieblichen Preislisten und Preisskalen der Einzelhandelsverkaufspreise zu erfolgen.

(3) Ergibt die Korrektur gemäß Abs. 2 bei Anwendung der bestätigten betrieblichen Preislisten und Preisskalen der Einzelhandelsverkaufspreise einen niedrigeren Preis, als er vertraglich vereinbart war, so gilt der sich aus den bestätigten betrieblichen Preislisten und Preisskalen der Einzelhandelsverkaufspreise ergebende Preis.

### §4

#### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie tritt am 31. März 1967 außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1966

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

Halbritter

#### Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß im Gesetzblatt Teil II Nr. 150 vom 20. Dezember 1966 die erste Position der Inhaltsangabe nicht Preisanordnung Nr. 3008/8, sondern Preisanordnung Nr. 3000/8 heißen muß.